

1.33

S a t z u n g !
=====

Satzung über die Sondernutzung an den Fußgänger-
bereichen der Ortsmitte Ladenstraße

Die Gemeinde Ottobrunn erläßt aufgrund des Art. 22 a des BayStrWG in der Fassung der Bekanntmachung vom 5.10.1981 (GVBl. S. 448) und der Art. 23, 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.10.1982 (GVBl. S.903) folgende Satzung.

§ 1

Geltungsbereich

Die Satzung regelt die Benutzung der Fußgängerbereiche der Straße Unter den Lauben, Fennbergweg, Schlernweg, die über den Gemeingebrauch hinausgeht und durch die der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann (Sondernutzung).

§ 2

Begriffsbestimmung

Abs. (1) Die Fußgängerbereiche umfassen die im beigefügten Lageplan farbig angelegten Flächen. Dieser Lageplan bildet einen Bestandteil der Satzung.

Abs. (2) Der Gemeingebrauch in den Fußgängerbereichen ist durch die Widmung auf den Fußgängerverkehr beschränkt.

§ 3

Erlaubnis

- (1.) Sondernutzungen befürden der Erlaubnis.
- (2.) Die Erlaubnis wird durch öffentlich rechtlichen Bescheid nach denselben Grundsätzen erteilt, die für die Erteilung einer Erlaubnis im Sinne des Art. 18 des BayStrWG gelten.

§ 4

Ausnahmen

- (1) Eine Erlaubnis ist nicht erforderlich, wenn die Benutzung durch die Straßenverkehrsbehörde nach § 29 der Straßenverkehrsordnung erlaubt wird oder soweit Sonderrechte nach § 35 StVO bestehen.
- (2) Für das Fahren und Anhalten von Kraftfahrzeugen, das lediglich dem erforderlichen An- und Ablieferverkehr sowie der zugelassenen Verkaufsstände dient, gilt die Erlaubnis erteilt an Werktagen von 7.30 Uhr bis 10.00 Uhr.
- (3) Parken ist nicht erlaubt.

§ 5

Lieferverkehr

- (1) Beim Fahren und Anhalten von Kraftfahrzeugen in den Fußgängerbereichen ist folgendes zu beachten:
- a) Der Aufenthalt der Fahrzeuge im Fußgängerbereich ist auf die unbedingt notwendige Dauer zu beschränken.
 - b) Der Fußgängerverkehr hat in jedem Fall Vorrang.
 - c) Es darf nur mit Schrittgeschwindigkeit gefahren werden.
 - d) Lastwagen dürfen nur rückwärts gefahren werden, wenn eine Hilfsperson beigezogen ist.
 - e) Von den Hausfronten ist ein Sicherheitsabstand von 2 Metern und von den übrigen Gegenständen von mindestens 0,5 Metern einzuhalten.
 - f) Die Erlaubnis gilt nur für Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis zu 7,5 t.
 - g) Jede punktförmige Beanspruchung des Plattenbelages ist untersagt.
- (2) Wenn es im Interesse der Sicherheit und der Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutze der Fußgänger erforderlich ist, kann der nach § 4 Abs. 2 zulässige Lieferverkehr für den Einzelfall untersagt werden.

- (3) Bei einer Untersagung im Sinne des Absatzes 2 oder bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung entsteht den durch § 4 Abs. 2 Begünstigten kein über Art. 17 des BayStrWG hinausgehender Anspruch.
- (4) Jeder Fahrzeughalter hat der Gemeinde die Schäden und Kosten zu ersetzen, die ihr durch das Befahren und Anhalten mit seinem Fahrzeug im Fußgängerbereich entstehen.

§ 6

Nicht erlaubte Sondernutzungen

Die Sondernutzungserlaubnis wird grundsätzlich nicht erteilt

- a) für das Aufstellen von Werbeanlagen, Verkaufsständen und Pflanzkübel,
- b) für das Nächtigen in den Fußgängerbereichen,
- c) für das Betteln in jeglicher Form,
- d) für das Niederlassen zum Alkoholgenuß außerhalb zugelassener Freischankflächen,
- e) für Veranstaltungen aller Art, die eine nachhaltige Veränderung der architektonischen Gestaltung oder eine Beschädigung des Straßenbelages oder der Einrichtungen zur Folge haben können.

§ 7

Bewehrung

Wer dieser Satzung dadurch zuwiderhandelt, daß er vorsätzlich oder fahrlässig die Fußgängerbereiche

- a) entgegen der angeordneten Beschränkungen benutzt, (§§ 2 Abs. 2, 4, Abs. 2 und 5, Abs. 1 und 2) kann nach Art. 66 Nr. 2 BayStrWG,
- b) unbefugt zu Sondernutzungen gebraucht (§§ 3 und 6), kann nach Art. 66 Nr. 2 BayStrWG

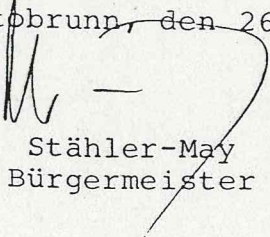
mit einer Geldbuße belegt werden.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ottobrunn, den 26.06.1987

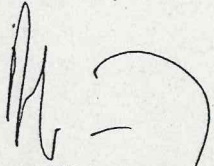

Dr. Stähler-May
1. Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk

Diese Satzung wurde am 6.10.1987 in der Gemeindekanzlei zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen. Die entsprechende Bekanntmachung wurde am 6.10.1987 angeheftet und am 5.11.1987 wieder entfernt.

Ottobrunn, den 10.11.1987



Dr. Stähler-May
1. Bürgermeister

